

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.783.490

Wien, 24.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8116/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Versandhändler locken mit Fake-Hauptgewinn** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4 und 7:**

- *Wie reagiert das Konsumentenschutzministerium auf die dreiste Masche von Versandhändlern mit Sitz im Ausland, den Menschen mit Fake-Hauptgewinnen und falschen Gewinnversprechen Geld aus der Tasche zu ziehen?*
- *Gab es im Zusammenhang mit dieser Vorgehensweise im Konsumentenschutzministerium entsprechende strategische und operative Maßnahmen, um die österreichischen Konsumenten davor zu schützen?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wie kann man speziell unsere älteren Mitbürger vor solchen dreisten Vorgehensweisen schützen?*
- *Welche konsumentenschutzpolitischen und konsumentenschutzrechtlichen Maßnahmen wird das BMSGPK setzen, um dreisten Versandhändlern mit Sitz im Ausland in Österreich keinen Markt mehr zu bieten?*

Persönlich adressierte Anschreiben mit vermeintlichen Gewinnzusagen haben im deutschsprachigen Raum eine lange, unrühmliche Tradition. Aufgrund des umfangreichen Beschwerdeaufkommens hat das Konsumentenschutzressort gemeinsam mit dem Justizressort die Einklagbarkeit derartiger Zusagen im Zuge der Fernabsatzgesetzgebung 1999 initiiert (vgl. § 5j KSchG idF BGBl I 1999/185, nunmehr § 5c KSchG) – eine für Europa einzigartige und ex post betrachtet äußerst wirkungsvolle Norm. Eine vergleichbare Vorschrift wurde sodann auch in Deutschland in das BGB aufgenommen.

Durch zielgerichtete und konsequente Klagsaktivitäten des VKI konnte die Anzahl der Verbraucherbeschwerden in diesem Bereich seither drastisch reduziert werden. Zusätzlich hat sich das österreichische Konsumentenschutzressort auf europäischer Ebene für eine Verbotsnorm im Rahmen der Richtlinie unlautere Geschäftspraktiken eingesetzt (vgl. Z 31 des Anhangs der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken).

Gestützt auf diese beiden Normen führt der VKI nach wie vor Klagen im Auftrag des Konsumentenschutzressorts gegen Anbieter:innen aus dem In- und Ausland. Ein besonders nachhaltiger Fall konnte erst unter Einschaltung der Strafgerichtsbarkeit abgestellt werden. Zusätzlich wurden derartige Fälle auch durch das europäische Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerk verfolgt.

**Frage 5:**

- *Warum ist es völlig legal, dass solche dreisten Betrüger österreichische Adressen bei der österreichischen Post kaufen können?*

Beim Adressdatenhandel sind die Vorgaben für das freie Gewerbe der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen des § 151 GewO (Gewerbeordnung 1994) zu beachten. Die Nichteinhaltung von in § 151 GewO statuierten Geboten und Verboten stellt gemäß § 367 Z 39 GewO eine Verwaltungsübertretung dar.

**Frage 6:**

- *Wie hoch ist der Umsatz, den die österreichische Post mit dem Datenverkauf jährlich macht?*

Die Frage nach dem Umsatz der Österreichischen Post AG betrifft keinen Gegenstand meiner Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

